



HYGIENE-LEITFADEN zu COVID-19

Wahlen in den Gemeinderat 2020

Empfehlungen des Büros der Landeswahlbehörde zum Schutz
vor einer COVID-19 Ansteckung im Zuge der Stimmabgabe
im Wahllokal bei den Wahlen in den Gemeinderat 2020
am 28. Juni 2020 (Ersatz-Wahltag)

Einleitung

Der vorliegende Hygieneleitfaden enthält Empfehlungen für Wählerinnen und Wähler sowie für die Mitglieder der Wahlbehörden zur sicheren Durchführung der Wahlen in den Gemeinderat 2020 angesichts der COVID-19-Pandemie.

Die Empfehlungen orientieren sich an den Vorgaben des Krisenstabes der österreichischen Bundesregierung.

Das Büro der Landeswahlbehörde ersucht die Vorsitzenden der Sprengel- und Gemeindewahlbehörden, die Empfehlungen des vorliegenden Hygieneleitfadens nach Möglichkeit umzusetzen. Der Inhalt des Leitfadens sollte den Wahlbehördenmitgliedern sowie den Wahlzeuginnen und Wahlzeugen nähergebracht werden. Die Wählerinnen und Wähler sind auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Schutzmaßnahmen hinzuweisen.

Von Seiten des Gesundheitsministeriums wird fachlich empfohlen, für Wahllokale individuelle Risikoanalysen vorzunehmen und danach abgeleitet risikodämpfende Maßnahmen sowie Hygienemaßnahmen umzusetzen. Dabei sollen den Themengebieten „Abstand halten“ und „Management des Wählerzuganges bzw. –abganges“ hohe Relevanz eingeräumt werden. Je nach spezifischer Situation (z.B. Wahllokal in einem Pflegeheim, Angehöriger einer COVID-19-Risikogruppe als Wahlbeisitzer) können sehr unterschiedliche Maßnahmen notwendig werden. Die in diesem Leitfaden enthaltenen Empfehlungen sind daher von der jeweiligen Gemeinde- und Sprengelwahlbehörde eigenverantwortlich auch unter diesen Gesichtspunkten zu beurteilen.

A. Empfehlungen für Wählerinnen und Wähler

- **Ansammlungen vermeiden und Abstand halten**
Vor und in dem Wahllokal sind Ansammlungen zu vermeiden und eine dauerhafte Distanz von einem Meter zwischen sich und einer anderen Person einzuhalten.
- **Mund-Nasen-Schutz tragen**
Vor Eintritt in das Gebäude des Wahllokales und während des gesamten Aufenthaltes darin soll ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Neben der Verwendung eines einfachen Mund-Nasen-Schutzes ist auch das Tragen eines Gesichtsvisors möglich. Erst nach Verlassen des Gebäudes (nicht des Wahllokales) kann der Mund-Nasen-Schutz wieder abgenommen werden.
- **Handhygiene**
Die Hände sollen bei Betreten des Wahllokales mit den bereitgestellten Mitteln desinfiziert werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass der Behälter – sofern möglich – mit dem Ellenbogen bedient wird und das Desinfektionsmittel zumindest 30 Sekunden auf den Händen verteilt wird.
- **Atemhygiene**
Beim Husten oder Niesen sind Mund und Nase mit gebeugtem Ellenbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt zu halten und ist das Papiertaschentuch sofort zu entsorgen.
- **Vorlage des Lichtbildausweises/der amtlichen Urkunde**
Es wird empfohlen, den amtlichen Lichtbildausweis bzw. die amtliche Urkunde zur Identitätsfeststellung so bereitzuhalten, dass ein Kontakt mit dem Wahlbehördenmitglied vermieden werden kann (zB. Aufschlagen der entsprechenden Seite im Reisepass).
- **Eigenes Schreibmaterial**
Es ist aus hygienischen Gründen vorgesehen, dass zur Stimmabgabe ein eigenes Schreibgerät (Kugelschreiber, Bleistift, Filzstift etc.) mitzubringen ist. Sollte ein solches Schreibgerät nicht mitgebracht werden, wird im Wahllokal ein Einwegschreibgerät zur Verfügung gestellt.
- **Sofortiges Verlassen des Wahllokales**
Sobald die Stimme abgegeben und das Wahlkuvert in die Wahlurne geworfen wurde, ist das Wahllokal sofort zu verlassen. Es wird empfohlen, auch das Gebäude des Wahllokales unmittelbar zu verlassen.

B. Durchführung der Wahlhandlung

- **Betreten des Gebäudes des Wahllokales durch die wählende Person**

Die Wählerin oder der Wähler soll bei Betreten des Gebäudes, in welchem sich das Wahllokal befindet, einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Sofern ein solcher nicht durch die wählende Person mitgebracht wird, ist dieser der wählenden Person am Eingang des Gebäudes von einem Mitglied der Wahlbehörde oder einem Hilfsorgan zur Verfügung zu stellen.

- **Handhygiene**

Wählerinnen und Wählern soll vor dem Eingang zum Wahllokal oder im Wahllokal die Möglichkeit gegeben werden, sich die Hände zu desinfizieren. Es sollte darauf geachtet werden, dass der Behälter – sofern möglich – mit dem Ellenbogen bedient wird und das Desinfektionsmittel zumindest 30 Sekunden auf den Händen verteilt wird.

- **Anzahl der wählenden Personen im Wahllokal**

Die Wahlbehörden sind angehalten, eine größere Anzahl von wählenden Personen im Wahllokal zu vermeiden, um den Abstand von einem Meter gewährleisten zu können. Dabei sind die Größe des Wahllokales und die Anzahl der Wahlzellen zu berücksichtigen. Ein von der Wahlbehörde geleiteter Wählerzugang bzw. –abgang (z.B. Einbahnsysteme, getrennte Ein- und Ausgänge und ähnliches) wäre dabei vorteilhaft. Es wird empfohlen, auf die individuellen örtlichen Gegebenheiten der einzelnen Wahllokale abzustellen.

- **Identitätsfeststellung**

Es wird empfohlen, den amtlichen Lichtbildausweis bzw. die amtliche Urkunde für die Identitätsfeststellung nicht in die Hand zu nehmen, sondern die wählende Person zu ersuchen, diese derart vorzuzeigen, dass die Identität auch ohne Zutun des Wahlbehördenmitgliedes ersichtlich ist (zB. Aufschlagen der Seite des Reisepasses, auf der das Lichtbild und die sonstigen Daten ersichtlich sind). Kann so die Identität nicht festgestellt werden, wird empfohlen, jedenfalls Einweghandschuhe zu tragen, bevor der Lichtbildausweis bzw. die Urkunde in die Hand genommen werden.

Überdies kann zur Identitätsfeststellung die wählende Person aufgefordert werden, den Mund-Nasen-Schutz kurzfristig abzunehmen.

- **Schreibmaterial in der Wahlzelle**

In der Wahlzelle steht aus Hygienegründen kein Schreibgerät zur Verfügung. Von der wählenden Person mitgebrachte Schreibgeräte können von dieser zur Stimmabgabe benutzt werden. Sofern die wählende Person kein Schreibgerät mitführt, ist im Wahllokal ein Einwegschiebgerät zur Verfügung zu stellen. Dieses kann die wählende Person mitnehmen oder vor Ort in einem dafür bereitgestellten hygienischen Mülleimer entsorgen.

- **Reinigen der Tisch- bzw. Stehpultfläche in der Wahlzelle**

Die Tisch- bzw. Stehpultfläche in der Wahlzelle soll nach Möglichkeit nach jedem Wahlvorgang, jedenfalls aber in regelmäßigen, kurzen zeitlichen Abständen, mit Flächendesinfektionsmittel gereinigt werden. Es wird empfohlen, dazu Einweg-Desinfektionstücher zu verwenden.

- **Wahlurne**

Es wird empfohlen, die Wahlurne so zu platzieren, dass ein nahes Aufeinandertreffen jener Person, die ihre Stimme bereits abgegeben hat und aus der Wahlzelle tritt und jener Person, deren Identität festgestellt wird bzw. der die Wahlunterlagen ausgehändigt werden, weitgehend vermieden wird. Die Wahlurne ist in regelmäßigen zeitlichen Abständen mit Einweg-Desinfektionstüchern zu desinfizieren.

- **Sofortiges Verlassen des Wahllokales**

Unmittelbar nachdem die wählende Person das Wahlkuvert in die Wahlurne geworfen hat, hat diese das Wahllokal zu verlassen.

C. Hygieneempfehlungen für Mitglieder der Wahlbehörden, Wahlzeugen sowie Hilfsorgane

- **Rechtzeitiges Eintreffen**

Es wird empfohlen, so rechtzeitig im Wahllokal einzutreffen, dass die folgenden Hygieneempfehlungen eingehalten werden können und das Wahllokal jedenfalls zur festgesetzten Wahlzeit öffnen kann. Auf COVID-19-Risikogruppen soll besonders geachtet werden.

- **Hände waschen**

Sofern eine Waschgelegenheit im Gebäude des Wahllokales vorhanden ist, hat sich jedes Mitglied der Wahlbehörde, jede Wahlzeugin bzw. jeder Wahlzeuge sowie jedes Hilfsorgan unmittelbar nach Betreten des Gebäudes des Wahllokales gründlich mit Wasser und Flüssigseife die Hände zu waschen (mind. 30 Sekunden). Alternativ ist die Verwendung von Händedesinfektionsmitteln möglich. Das Händedesinfektionsmittel muss 30 Sekunden einwirken, um wirksam zu sein.

- **Mund-Nasen-Schutz tragen**

Alle Wahlbehördenmitglieder, Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sowie Hilfsorgane sollen bei Betreten des Gebäudes des Wahllokales und während des gesamten Aufenthaltes darin einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Dies gilt auch für die Bewegung außerhalb des Wahllokales (Gang, WC-Anlage, etc.). Neben der Verwendung eines einfachen Mund-Nasen-Schutzes ist auch das Tragen eines Gesichtsvisiers möglich.

- **Abstand halten**

Sofern möglich, ist zwischen den einzelnen Personen ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. Ist dies aufgrund der Beschaffenheit des Wahllokales nicht möglich, so ist der größtmögliche Abstand einzuhalten. Pro Tisch sollte nur eine Person sitzen.

- **Einweghandschuhe tragen**

Jenen Personen, die mit der Durchführung der Wahlhandlung operativ betraut sind (zB. Führung des Wähler- oder Abstimmungsverzeichnisses, Aushändigung der Wahlunterlagen, Auszählung der Stimmen) wird empfohlen, Einweghandschuhe zu tragen und diese stündlich zu wechseln.

- **Gemeinsame Verwendung von Gegenständen vermeiden**

Das gemeinsame Benützen von Gegenständen, wie zB. Kugelschreibern, etc., sollte vermieden werden. Wechselt beispielsweise die Person, die das Abstimmungsverzeichnis führt, so ist keinesfalls dasselbe Schreibgerät, sondern ein neues zu verwenden.

- **Lüften**

Mindestens ein Mal pro Stunde soll das Wahllokal für eine Dauer von mindestens fünf Minuten gelüftet werden.

- **Nicht berühren**

Das Berühren von Augen, Nase und Mund sollte vermieden werden, da Hände Viren aufnehmen und übertragen können. Sollte es zu einer Berührung kommen, so sind umgehend die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren.

- **Auf Atemhygiene achten**

Beim Husten oder Niesen sind Mund und Nase mit gebeugtem Ellenbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt zu halten und ist das Papiertaschentuch sofort zu entsorgen.

D. Erforderliche Materialien im Wahllokal

- **Mund-Nasen-Schutz-Masken**

In sämtlichen Wahllokalen sollen ausreichend Mund-Nasen-Schutz-Masken für Wahlbehördenmitglieder, Wahlzeuginnen und Wahlzeugen, Hilfsorgane und wählende Personen zur Verfügung stehen. Neben der Verwendung eines einfachen Mund-Nasen-Schutzes ist auch das Tragen eines Gesichtsvisiers möglich.

- **Einweghandschuhe**

In sämtlichen Wahllokalen sollen ausreichend Einweghandschuhe für jene Personen bereitgestellt werden, die mit der Durchführung der Wahl operativ betraut sind. Sofern Wählerinnen oder Wähler ohne Einweghandschuhe nicht wählen wollen, ist auch einer wählenden Person ein Paar Einweghandschuhe auszuhändigen.

- **Händedesinfektionsmittel/Flüssigseife**

In den Wahllokalen ist für ausreichend Händedesinfektionsmittel zu sorgen. Dabei ist darauf zu achten, dass für wählende Personen und Wahlbehördenmitglieder etc. **verschiedene Behälter** mit Desinfektionsmittel bereitstehen. In den vorhandenen WC-Anlagen sollen ausreichend Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung gestellt werden. Sofern die Möglichkeit besteht, sich im Wahllokal selbst die Hände zu waschen, sollen auch dort Seifenspender und Papierhandtücher bereitgehalten werden.

- **Schreibmaterial**

Da aus hygienischen Gründen kein Schreibgerät in der Wahlzelle aufliegt, hat grundsätzlich jede wählende Person das erforderliche Schreibgerät für das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels in das Wahllokal mitzubringen. Sofern die Mitnahme eines Schreibgerätes unterbleibt, ist im Wahllokal für eine ausreichende Anzahl an ungebrauchten Schreibgeräten zu sorgen (zB. Einwegkugelschreiber).

- **Flächendesinfektionsmittel**

Für die Reinigung, insbesondere der Tisch- bzw. Stehpultfläche in der Wahlzelle, ist ausreichend Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.

- **Einweg-Desinfektionstücher**

Für die Desinfektion der Tisch- bzw. Stehpultfläche in der Wahlzelle bzw. der Wahlurne wird empfohlen, Einweg-Desinfektionstücher zu verwenden.

- **Hygienische Mülleimer**

Neben der Wahlzelle, im Aufenthaltsbereich der Mitglieder der Wahlbehörde, Wahlzeuginnen und Wahlzeugen bzw. der Hilfsorgane sowie bei den Waschelegenheiten sind hygienische Mülleimer aufzustellen. Hygienische Mülleimer sind offen oder mit einem Fußpedal zu bedienen und enthalten Müllsäcke mit Zugband.

Kontakt zum Büro der Landeswahlbehörde (Abteilung 7):

Telefon:	0316/877 + Nbst.
HR Mag. Wolfgang Wlattnig	– 2432
HR Dr. Manfred Kindermann	– 2714
Mag. Eva Niesner	– 3890
Michaela Leeb	– 4571
Michaela Schneider	– 2041
E-Mail:	wahl@stmk.gv.at
Homepage:	www.wahlen.steiermark.at